



SPESEN UND BEKLEIDUNG

Anh. 3-D-d / Version: 22.08.2020

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
RGPZ	Regionale Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft
OK	Organisationskomitee
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand ETVV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

1. Bekleidung ZV

- 1.1. Für bestimmte Anlässe trägt der ZV eine einheitliche Kleidung. Die betreffende Kleidung ist für jeden Anlass unter Ziffer 9. dieses Reglements aufgeführt.
- 1.2. ZV-Kleidung:
Der Zentralvorstand tritt bei gemeinsamen Auftritten in einheitlicher Kleidung auf.
- 1.3. Bei Totenehrungen (Trauerfeiern und Beerdigungen) tragen die ZV-Mitglieder die ZV-Kleidung.
- 1.4. Die Kosten der Kleidung gehen zu Lasten jedes einzelnen ZV-Mitglieds.
- 1.5. Jedes ZV-Mitglied erhält alljährlich eine Kleiderentschädigung von CHF 50.00.

2. Transport- und Reisespesen

- 2.1. Zu den im Jahresprogramm festgelegten Anlässen, für allfällige Delegationen sowie für offizielle Besprechungen werden Reisespesen vergütet.
- 2.2. Die ETVV vergütet den Mitgliedern des ZV die jährlichen Kosten für ein Halbtaxabonnement sowie das Bahnbillet 2. Klasse zum Halbtax-Tarif.
Für die Mitglieder der GPK wird das Bahnbillet 2. Klasse zum Normaltarif vergütet.
- 2.3. Für allfällige Materialtransporte mit dem Auto werden CHF 0.50 pro Kilometer entschädigt.

3. Unterkunft und Verpflegung

- 3.1. Bei mehrtägigen Veranstaltungen übernimmt die ETVV die Übernachtungskosten.
- 3.2. Die Mitglieder des ZV und der GPK haben Anrecht auf ein Einzelzimmer oder auf ein Doppelzimmer.
- 3.3. Die effektiven Auslagen für die Verpflegung, inkl. Apéro und Getränke, gehen zu Lasten der ETVV.
- 3.4. Die Kosten für die zwei gemeinsamen Sitzungen des ZV mit dem OK der ETVV-Tagung, inkl. Unterkunft und Verpflegung des ZV, gehen zulasten des Tagungsveranstalters (Bestandteil des Preises der Tagungskarte, siehe auch Dok. 5., Ziffer 6.2.).



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

4. Sitzungs- und Taggelder

Für die offiziellen ZV-Sitzungen sowie für ausserordentliche Sitzungen im Rahmen der Kommissionsarbeiten und für Besprechungen haben die ZV-Mitglieder Anrecht auf eine Sitzungsentuschädigung resp. einem Taggeld in folgender Abstufung:

- Sitzung / Besprechung bis zu 2 Stunden Dauer: CHF 40.00;
- Sitzung / Besprechung bis zu 4 Stunden Dauer: CHF 60.00.

5. Delegationen

Für offizielle Delegationen von ZV-Mitgliedern wird eine Delegationsentschädigung von CHF 80.00 ausbezahlt. Darin eingeschlossen sind sämtliche Auslagen für Speisen und Getränke.

6. Gruppenjubiläen

Wird der ZV zum Jubiläum einer ETVV-Gruppe eingeladen, überbringt das delegierte ZV-Mitglied eine Jubiläumsspende nach folgenden Ansätzen:

- 50 Jahre : CHF 200.00;
- 75 Jahre : CHF 300.00;
- 100 Jahre : CHF 400.00;
- 125 Jahre : CHF 500.00;
- 150 Jahre : CHF 600.00.

7. Büro- und Verwaltungskosten

Für Büromaterial, Drucksachen, Papier und Porti werden die effektiven Auslagen erstattet.

8. GPK

8.1. Die Mitglieder der GPK erhalten in Ausübung ihrer Funktion gemäss Geschäftsreglement Ziffer 3.2. für die Rechnungsrevision und den Besuch der DV ein Taggeld von CHF 60.00 sowie Spesenentschädigung.

8.2. Für die Reisekosten werden die Bahnkosten 2. Klasse zum Normaltarif erstattet.

8.3. Für Unterkunft, Verpflegung und Getränke gilt Ziffer 3. dieses Reglements.

9. Anlässe im Jahresablauf

9.1. Januar-Sitzung des ZV, mit den OK's der ETVV-Tagungen

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- Gemeinsame Sitzung ZV mit OK: ZV-Kleidung.



Entschädigung:

- Taggeld 1. Tag: CHF 60.00;
- Taggeld 2. Tag: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft und Verpflegung: siehe Ziffer 3.4. dieses Reglements.

**9.2. Rechnungsrevision
(Zentralpräsidium / Ressort Finanzen / 3 Mitglieder GPK)**

Bekleidung:

- Revisions-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld ZV-Mitglieder: CHF 60.00;
- Taggeld GPK: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax für ZV;
Bahnbillet 2. Klasse Normaltarif für GPK;
- Verpflegung: siehe Ziffer 3.3. dieses Reglements.

9.3. RGPZ

Bekleidung:

- RGPZ: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Delegation: CHF 80.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Verpflegung: siehe Ziffer 5. dieses Reglements.

9.4. Frühlings-Sitzung(en) des ZV

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Verpflegung: siehe Ziffer 3.3. dieses Reglements.

9.5. Sommer-Sitzung des ZV (2 Tage, mit Partner)

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3. dieses Reglements.
- Partner und Gäste: Mittagessen am 2. Tag der
Sommer-Sitzung zu Lasten der ETVV.

Die übrigen Kosten, wie Reisekosten, Übernachtungen und Auslagen für das Programm, gehen zu Lasten der Partner / Gäste.



9.6. DV mit ZV-Sitzung

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- DV: ZV-Kleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, ZV-Sitzung: CHF 60.00;
- Taggeld, DV (ZV und GPK): CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax für ZV;
Bahnbillet 2. Klasse Normaltarif für GPK;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3. dieses Reglements.

9.7. Herbestanlass des ZV (mit Partner)

Bekleidung:

- Herbst-Anlass: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Sämtliche Auslagen gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

9.8. ETVV-Tagung mit ZV-Sitzung

Bekleidung:

- ZV-Sitzung: Zivilkleidung;
- ETVV-Tagung (Versammlung): ZV-Kleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, ZV-Sitzung: CHF 60.00;
- Taggeld, ETVV-Tagung: CHF 60.00;
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax;
- Unterkunft, Verpflegung und Getränke: siehe Ziffer 3.4. dieses Reglements.

9.9. Sitzungen als Verbindungsperson OK ETVV-Tagung - ZV

Bekleidung:

- OK-Sitzung: Zivilkleidung.

Entschädigung:

- Taggeld, OK-Sitzung: CHF 40.00.
- Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse Halbtax.

10. Abrechnung und Auszahlung

10.1. Alle verursachten, berechtigten Auslagen und Spesen gemäss vorliegendem Reglement sind durch die ZV-Mitglieder auf dem vom Ressort Finanzen zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen und durch den Zentralpräsidenten zu visieren.

10.2. Die entsprechenden Auszahlungen erfolgen halbjährlich nach folgendem Zeitrhythmus:

- Abrechnungsperiode vom 16. Dezember bis zum 30. Juni:
Einreichung Spesenabrechnung bis zum 07. Juli an den Zentralpräsidenten zum visieren; Auszahlung durch das Ressort Finanzen bis zum 15. Juli.



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

- Abrechnungsperiode vom 01. Juli bis zum 15. Dezember:
Einreichung Spesenabrechnung bis zum 19. Dezember an den Zentralpräsidenten zum visieren; Auszahlung durch das Ressort Finanzen bis zum 24. Dezember.
- 10.3. Die jährliche Kleiderentschädigung und das Jahres-Halbtax-Abonnement werden vom Ressort Finanzen jeweils per 15. Juli mit der halbjährlichen Auszahlung vergütet.
- 10.4. Die Abrechnung der Auslagen und Spesen der GPK erfolgt jeweils nach den betreffenden Anlässen.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der DV vom 22. August 2020 genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 18. Juni 2015.
Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 20. Januar 2016.
Ziff. 1.2. und 9.4.: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 26. August 2016.
Diverse Ziffern: Redaktionelle Änderungen / Anpassungen mit Genehmigung durch den ZV als Korrespondenzbeschluss.
Ziff. 1.2 und Ziff 10.1/2 Redaktionelle Änderung / Anpassung mit Genehmigung anlässlich der ZV-Sitzung vom 26. Juni 2020.